

## **Ski- und Snowboardabfahrten in den ausgeschiedenen Wald- und Wildschonzonen**

Der Gemeindevorstand Silvaplana macht darauf aufmerksam, dass aufgrund des am 25. April 1992/28. Juni 1995/20. November 1996/14. November 2007 durch die Gemeindeversammlung und am 14. Juli 1992/17. Februar 1998 durch die Regierung des Kantons Graubünden genehmigten Zonenplanes 1 : 10'000 das Befahren der Wald- und Wildschonzonen verboten ist. Dies betrifft die Gebiete Cravuneras-Foppas Sur, Foppas Suot, Schinellas, God Mez, Las Blais, God Crap Alv auf der rechten Talseite und Mutaun-Fratta auf der linken Talseite.

Wir ersuchen die Wintersportler dringend, diese Regelung zu respektieren.

Zu widerhandlungen gegen diese Gemeindebeschlüsse werden im Sinne von Art. 149 Baugesetz mit Busse geahndet.

Gemeindevorstand Silvaplana

## **Skiabfahrten ausserhalb der markierten Pisten**

Der Gemeindevorstand macht darauf aufmerksam, dass das Befahren der lawinengefährdeten Gebiete und des Waldes ausserhalb der markierten Skipisten auf eigene Gefahr erfolgt.

Für fahrlässig hervorgerufene Unfälle lehnt die Gemeinde Silvaplana jede Verantwortung und Haftung ab.

Wir ersuchen die Wintersportler die Weisungen der Bergbahnen zu respektieren und auf den markierten Skipisten zu bleiben.

Gemeindevorstand Silvaplana